

STADT HALLE (SAALE)

Vorhabenbezogener Bebauungs- plan Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Städtebau
und Bauordnung
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stand des Verfahrens	3
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung	3
2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt	6
I-1. Deutsche Telekom Technik GmbH.....	6
I-2. Energieversorgung Halle Netz GmbH.....	7
I-3. Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH.....	11
I-4. Hallesche Verkehrs-AG.....	15
I-5. Handwerkskammer Halle (Saale).....	15
I-6. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau.....	16
I-7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation.....	16
I-8. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt.....	16
I-9. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.....	17
I-10. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt.....	18
I-11. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.....	19
I-12. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehrswesen des Landes Sachsen-Anhalt	21
I-13. Polizeirevier Halle.....	23
I-14. Regionale Planungsgemeinschaft Halle.....	25
I-15. FB Sicherheit untere Verkehrsbehörde.....	26
I-16. FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst.....	27
I-17. FB Planen untere Landesentwicklungsbehörde	27
I-18. FB Bauen.....	28
I-19. FB Umwelt.....	28
I-20. FB Gesundheit.....	29
I-21. FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung.....	29
I-22. FB Immobilien.....	30
I-23. FB Soziales	30
I-24. FB Bildung	30
I-25. DLZ Klimaschutz.....	31
2.2 Öffentlichkeit.....	31

1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2016 den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des 2. Änderungsplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk gefasst (VI/2015/01370). Die Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 7 vom 13.04.2016 erfolgt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 29.04.2019 bis zum 31.05.2019 erfolgt. Die zugehörige Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 8 vom 17.04.2019 erfolgt. Mit Schreiben vom 11.04.2019 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung mit der Begründung bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (VII/2020/01309).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung mit der Begründung hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 17 vom 28.08.2020, in der Zeit vom 09.09.2020 bis 13.10.2020 stattgefunden. Mit Anschreiben vom 23.07.2020 und 28.07.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, entweder weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.</p>	X	
2.		<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans.</p> <p>Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		X
3.		<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	
4.		<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		H

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1.	Deutsche Telekom Technik GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale) Stellungnahme vom 23.09.2020			
I-1.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o.g. Planung Stellung. Nach eingehender Prüfung Ihrer Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Teilbereich I keine Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden. Die Anlagen der Telekom befinden sich im öffentlichen Bereich in der Straßen Kreuzvorwerk und Am Gestüt Kreuz. Im Teilbereich II hat das bestehende Gebäude bereits einen Telekommunikationsanschluss.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-1.2	Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Eine Versorgung des Bebauungsplans mit Telekommunikationsanschlüssen ist möglich.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-1.3	In der Anlage fügen wir die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen bei, die wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Die vorh. unterirdischen Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Investor weitergeleitet.	H	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.</p> <p>Wir bitten Sie uns rechtzeitig, möglichst 6 Monate vor Baubeginn in die Ausführungsplanungen einzubeziehen, damit notwendige Maßnahmen der Telekom Deutschland GmbH im Einzelnen abgestimmt werden können. Die notwendigen Maßnahmen sind dann nach der Bauteilentscheidung vom Vorhabenträger der Telekom rechtzeitig, objektkonkret, begründet u. terminiert zur Bauausführung in Auftrag zu geben. Wenn eine koordinierte Verlegung/ Änderung Sicherung unserer vorhandenen TK-Linien nicht möglich ist, ist es zur Realisierung notwendig, dass der Deutschen Telekom AG ein Zeitfenster im Rahmen der Baumaßnahme für ihre Arbeiten eingeräumt wird.</p>			
I-2.	<p>Energieversorgung Halle Netz GmbH Postfach 10 01 60 06140 Halle</p> <p>Stellungnahme vom 18.08.2020</p>			
I-2.1	<p>als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahmen der Energieversorgung Halle Netz GmbH.</p> <p>Anlage 1 Stellungnahme Fachbereich Elektrotechnik</p> <p>Anlage 2 Stellungnahme Fachbereich Fernwärme</p> <p>Anlage 3 Stellungnahme Fachbereich Gas</p> <p>Anlage 4 Stellungnahme der Stadtbeleuchtung Halle</p> <p>Wir bitten Sie darum, uns die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Form eines Planfeststellungsbeschlusses, unabhängig von unseren Belangen, zukommen zu lassen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-2.2	<p>Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik zum Vorhaben:</p> <p>Stadt Halle/Saale Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung stimmen wir zu.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-2.3	<p>Gleichzeitig übergeben wir Ihnen als Anlage Kopien der Planunterlagen, aus denen die Lage der Versorgungsleitungen (Elektrotechnik und Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE] der EVH GmbH) ersichtlich sind.</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger (TKVE) der EVH GmbH.</p> <p>Im Planungsgebiet sind derzeit keine eigenen Maßnahmen geplant. Eine Versorgung von Anschlussnehmern ist in Grenzen möglich. Erforderliche Anschlüsse sind rechtzeitig anzumelden.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planungen zu baulichen Veränderungen, ist der Anlagenbestand Strom zu berücksichtigen. Die Baukonzepte sind frühzeitig anzuzeigen.</p> <p>Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Mittel- und Niederspannungskabel (MS- und NS-Kabel) der EVH sowie eine Trafostation. Eine Überbauung von Kabelanlagen ist nicht zulässig. Bei Tiefbauarbeiten sind freigelegte Kabeltrassen mechanisch zu sichern und abzustützen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Kabel wieder ordnungsgemäß einzusanden. Im Bereich der Kabel ist der Tiefbau</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Investor weitergeleitet.</p>		H

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>nur in offener Bauweise vorzusehen. Im Näherungsbereich < 0,5m zu unseren Kabeln ist Handsehachtung vorzusehen!</p> <p>Das Einbringen von Erdspießen, das Aufstellen von Zäunen und Hinweis-/Straßenschildern und das Setzen von Borden oder Verteilerschränken ist auf den Kabelanlagen und im horizontalen Abstand von 0,5m nicht zulässig. Sollten sich Oberflächenabsenkungen oder –belastungsänderungen als notwendig erweisen, so ist ein Antrag zur Lageänderung der Kabel einzureichen. Diese Umverlegungen sind separat anzumelden und kostenpflichtig.</p> <p>Im Bereich von Trafostationen befinden sich Erder und Erdungsleiter. Diese dürfen nicht beschädigt/durchtrennt werden (Personenschutz). Beschädigungen sind bei Herr Althaus Tel. 0345 / 581-3656 anzuzeigen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist die Baumschutzsatzung und die Zusatzvereinbarung zw. Stadt Halle und Netzgesellschaft Halle zu beachten.</p> <p>Werden Schachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Sehachterlaubnis bei uns einzuholen. https://evh.de/privatkunden/kundenservice/kundencenter/bauenrenovieren</p> <p>Die Handlungshinweise der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen“ sind ausdrücklich zu beachten!</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.</p>			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-2.4	<p>Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben:</p> <p>Stadt Halle/Saale Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung stimmen wir zu. Die im B-Plan 143 dargestellten Gebiete sind nicht mit Fernwärme erschlossen. Derzeit bestehen keine Planungen zur Erschließung der Gebiete.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-2.5	<p>Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben:</p> <p>Stadt Halle/Saale Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung stimmen wir zu. Eine Versorgung mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Im Geltungsbereich sind keine Netzbaumaßnahmen Gas geplant bzw. beauftragt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-2.6	<p>Teilbereich 1: An der südlichen Baugrenze sind in Betrieb befindliche Gasanschlusspunkte vorhanden. Sollten diese im Konzept der möglichen Gasversorgung nicht benötigt werden, wäre in den Bebauungsablauf der Teilfläche deren Rückbau einzuordnen und mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH abzustimmen.</p> <p>Teilbereich 2: Der im Bereich vorhandene Gasanschluss des Objektes Am Gestüt Kreuz 20, ist im Zusammenhang mit der gegebenenfalls vorgesehenen Neugestaltung der Oberfläche, entsprechend den Regeln der Technik, instand zu</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Investor weitergeleitet.</p>		H

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>setzen.</p> <p>Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungseinrichtungen (Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen usw.). In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarken) zu beachten.</p> <p>Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind entsprechend der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH“ durchzuführen. Diese liegt der Stellungnahme als Anlage bei.</p> <p>Werden Schachtungen im Bereich unserer Gasleitungen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis bei uns einzuholen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.</p> <p>Anlage Bestandsunterlagen</p>			
I-3.	<p>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 10 01 54 06140 Halle</p> <p>Stellungnahme vom 14.08.2020</p>			
I-3.1	<p>bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. B-Plan teilen wir Ihnen Folgendes mit: Unsere Stellungnahme vom 04.06.2019 ist weiterhin gültig. Eine Kopie fügen wir nochmals dem</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Schreiben bei.</p> <p>Die Bestände unserer Anlagen können bei der Abteilung Geo-Dienstleistungen, e-mail auskunft@hws-halle.de angefordert werden.</p> <p>Beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme der HWS, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung vom 10.08.2020 mit der Bitte um Beachtung.</p>			
I-3.2	<p>Stellungnahme vom 04.06.2019</p> <p>bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. B-Plan teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 143 ist bereits trink- und abwassertechnisch erschlossen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-3.3	<p>Trinkwasser:</p> <p>Die Trinkwassererschließung wurde für das Gebiet des B-Planes 143 mittels „Vertrag über Bau und Übernahme von Wasserversorgungsanlagen im Baugebiet Gestüt Kreuz; Kreuzvorwerk“ vom 28.03.2006 geregelt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-3.4	<p>Abwasser:</p> <p>Zur Ableitung von Schmutz- u./o. Niederschlagswasser des B-Plan-Gebietes ist die öffentliche Vorflut durch den in der Straße „Kreuzvorwerk“ liegenden Mischwasserkanal DN 400 und den in der Ernst-Grube-Straße liegenden Mischwasserkanal Eiprofil 900/1350 gegeben.</p> <p>Aufgrund der hydraulischen Situation im öffentlichen Kanalnetz darf die vom Gesamtgrundstück (Gebiet des B-Planes 143) einzuleitende Niederschlagswassermenge die Begrenzung von 125 l/s nicht überschreiten. Die Drosselmenge für das Gebiet kann nicht vergrößert werden: 125 l/s für das Gesamtgebiet und davon max. 45</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Investor weitergeleitet.</p>		H

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>l/s in den Kanal Kreuzvorwerk bei einem 5-jährigen Regen. Zur Begrenzung der abzuleitenden Niederschlagswassermenge des Gesamtgrundstücks sind zwingend den geltenden Regeln der Technik entsprechende Drosselorgane einzubauen. Sollte die Begrenzung der einzuleitenden Niederschlagswassermenge von 125 l/s überschritten werden, behält sich die HWS GmbH vor, den Grundstückseigentümer zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens heran zu ziehen und von ihm gemäß § 11 Abs. 1 der „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser der HWS GmbH in der Stadt Halle (Saale) (AEB-A)“, gültig ab 01.01.2007, zu fordern, die Grundstücksentwässerungsanlagen (insbesondere die Drosselorgane) entsprechend den Erfordernissen auf seine Kosten zu erneuern, herzustellen oder zu ändern.</p>			
I-3.5	<p>Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser darf nur über die privaten Mischwasserkanäle im Bereich des B-Plan-Gebietes (mit integrierten Drosselorganen) mit Anschluss an die Grundstücksanschlusskanäle in der Straße Kreuzvorwerk bzw. in der Ernst-Grube-Straße (im beiliegenden Bestandsplanauszug rot markiert) erfolgen. Eine Ableitung über die im beiliegenden Bestandsplanauszug gelb markierten privaten Abwasserleitungen ist nicht zulässig.</p> <p>Die durch den Erschließungsträger innerhalb des B-Plan-Gebietes verlegten Kanäle (innere Erschließung) werden durch die HWS GmbH nicht übernommen, sondern bleiben im Eigentum des Erschließungsträgers bzw. im Miteigentum der Grundstückseigentümer. Insoweit ist die HWS GmbH auch nicht zuständig für eventuelle Beseitigungen von Störungen und/oder Erneuerung dieser abwassertechnischen Anlagen. Diese gehen zu Lasten des Eigentümers der Anlagen.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Investor weitergeleitet.</p>		H

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Pro Baugrundstück ist ein Entwässerungsantrag gemäß § 7 (1), (4), (6) und (8) der AEB-A bei der HWS GmbH, Abteilung Anschlusswesen einzureichen.			
I-3.6	<p>Stellungnahme HWS, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung vom 10.08.2020</p> <p>nach Prüfung aller Dokumente kommen wir zu folgender Stellungnahme:</p> <p>Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten: Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung Halle (Saale) (AbfWS) § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Über dies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Investor weitergeleitet.</p>		H
I-3.7	<p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) - Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104), Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" in Ihre Stellungnahme miteinzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrtshöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Investor weitergeleitet.</p>		H

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen.			
I-3.8	Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, miteinzu beziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) baulich ändern zu lassen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Investor weitergeleitet.	H	
I-4.	Hallesche Verkehrs-AG Postfach 20 06 58 06007 Halle Stellungnahme vom 14.08.2020			
I-4.1	wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 24.07.2020 und übersenden hiermit unsere Stellungnahme zum o.g. vorhabenbezogenen B- Plan. Die HAVAG hat die Planunterlagen geprüft. Eine Betroffenheit für die Verkehrsleistungen besteht nicht (Gebiet außerhalb Linienführung). Es bestehen unsererseits keine Änderungen und Bedenken. Im angegebenen Planungsbereich sind keine Kabel und Leitungen der HAVAG vorhanden.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-5.	Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale) Es liegt keine Stellungnahme vor	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-6.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 06077 Halle Stellungnahme vom 14.09.2020			
I-6.1	die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 143 „Kröllwitz-Kreuzvorwerk“ hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau bestehen derzeit keine Anregungen und Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.		
I.7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale) Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten. In der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 11.04.2019 wurde mitgeteilt, dass der Planung zugestimmt wird.		
I-8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle Stellungnahme vom 28.07.2020			
I-8.1	Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu: Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung der archäologischen Denkmalpflege des LOA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Das Vorhaben ist mit den Zielen der	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Prof. M. Becker, Tel. 0345-5247419, zur Verfügung.			
I-8.2	Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Investor weitergeleitet.	H	
I-8.3	Die Abteilung Baudenkmalpflege hat keine Stellungnahme abgegeben.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten. Die Abteilung Baudenkmalpflege hatte zum Vorentwurf am 19.06.2019 eine Zustimmung gegeben.		
I-9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle Stellungnahme vom 15.09.2020			
I-9.1	mit E-Mail vom 24.07.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Das LAGB hatte mit Schreiben vom 14.05.2019, Unser Zeichen: 32.22-34290-1128/2019-11078/2019 zum Vorwurf Stellung genommen.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Bergbau</p> <p>Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Es werden im Zuge des nun vorliegenden Entwurfs keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.</p>			
I-9.2	<p>Geologie</p> <p>Aus geologischer Sicht gibt es zur Änderung des Bebauungsplanes aus geologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Für die Neubebauungen wird empfohlen, standortbezogene Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Investor weitergeleitet.</p>	H	
I-10.	<p>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Postfach 11 04 34 06108 Halle</p> <p>Stellungnahme vom 29.07.2020</p>			
I-10.1	<p>durch das oben genannte Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 143 - Kröllwitz Kreuzvorwerk der Stadt Halle (Saale) werden die vom Landesamt</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd, wahrzunehmende öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt. Das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 5 Arbeitsschutz - Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd, ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen/Bebauungsplänen bleiben die Belange des Arbeitsschutzes unberührt.</p> <p>Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder gewerbliche Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige Genehmigungsbehörde i.d.R. beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich aber immer auf den beantragten Einzelfall.</p>			
I-11.	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 02 56 06003 Halle</p>			
I-11.1	<p>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung Stellungnahme vom 24.08.2020</p> <p>hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale).</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-11.2	<p>Referat Verkehrswesen Stellungnahme vom 14.09.2020</p> <p>aus ziviler luftrechtlicher Sicht wird zum Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung</p> <p>wie folgt Stellung genommen:</p> <p>307e: die geplanten allgemeinen Wohngebiete liegen ca. 370 m und ca. 560 m östlich des Hubschrauberlandeplatzes des Uniklinikums Halle (Saale). Sie befinden sich höhenmäßig unterhalb des Hubschraubersonderlandeplatzes, sodass grundsätzlich nicht von einer Gefährdung der An- und Abflüge der Rettungshubschrauber ausgegangen wird.</p> <p>Während des Bauvorhabens ist darauf zu achten, dass durch Baukrane der An- und Abflug von Rettungshubschraubern ebenfalls nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird. Die Nutzung von Baukränen ist rechtzeitig der oberen Luftfahrtbehörde, hier LVwA, Referat 307 anzuzeigen. Baukrane bzw. andere Baumaschinen sind Luftfahrt Hindernisse und müssen entsprechend eine Tages- und Nachtkennzeichnung erhalten. Die Kosten für sämtliche Kennzeichnungen hat der Bauherr zu tragen.</p> <p>Es wird ausdrücklich auf den durch die Rettungshubschrauber entstehenden Fluglärm hingewiesen!</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird daher an den Investor weitergeleitet.</p>	H	
I-11.3	<p>Referat Immissionsschutz Stellungnahme vom 23.09.2020</p> <p>Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Stadt Halle.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-12.	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehrswesen des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 39011 Magdeburg</p> <p>Stellungnahme vom 10.08.2020</p>			
I-12.1	<p>Vorgelegte Unterlagen: Entwurf (Stand Januar 2020)</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden mit Datum vom 28. Juli 2020 die Unterlagen zum Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 143 „Kröllwitz, Kreuzvorwerk“ der Stadt Halle (Saale) mit Stand Januar 2020 übersandt.</p> <p>Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde bereits zum Vorentwurf der vorgelegten Planung festgestellt, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht raumbedeutsam ist und demzufolge eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist.</p> <p>Nach Prüfung des nunmehr vorgelegten Entwurfes der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stelle ich fest, dass sich gegenüber dem Vorentwurf keine grundsätzlichen Änderungen ergeben haben. Von daher verweise ich auf mein Schreiben vom 23.04.2019.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließ-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>lich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>			
I-12.2	<p>Stellungnahme vom 23.04.2019</p> <p>Vorgelegte Unterlagen: Entwurf (Stand 05. April 2019)</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden mit Datum vom 11. April 2019 die Unterlagen zum Vorentwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 143 „Kröllwitz, Kreuzvorwerk“ der Stadt Halle (Saale) mit Stand 05. April 2019 übersandt.</p> <p>Gegenstand der Planung ist die Änderung von zwei Teilbereichen mit einer Größe von 0,3 ha bzw. 0,2 ha innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dabei sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, bisher für gesundheitliche Zwecke vorgesehene Nutzungen unter Beibehaltung der wesentlichen Merkmale des städtebaulichen Entwurfs und insbesondere unter Berücksichtigung denkmalrechtlicher Belange künftig durch Wohnnutzungen zu ersetzen. Ebenso werden verkehrsplanerische und grünordnerische Aspekte berücksichtigt. Nach Durchsicht der Unterlagen zum Vorentwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 143 „Kröllwitz, Kreuzvorwerk“ wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, geändert durch Gesetz zur Änderung des LEntwG LSA vom 30. Oktober 2017) festgestellt, dass die vorgelegte Planung weder raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend noch raumbedeut-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>sam im Sinne von raumbeeinflussend ist.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich. Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar.</p> <p>Gemäß § 2 (2) LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>			
I-13.	<p>Polizeirevier Halle An der Fliederwegkaserne 17 06130 Halle</p> <p>Stellungnahme vom 13.08.2020</p>			
I-13.1	<p>X Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Aufstel-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>lungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p> <p>X Fachliche Stellungnahme:</p> <p>Nach Durchsicht der zurzeit vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen zu einer möglichen Kampfmittelbelastung im Raum Halle kann davon ausgegangen werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die eingereichte Fläche nicht als Bombenabwurfgebiet registriert ist.</p> <p>Die hier vorliegenden Erkenntnisse unterliegen einer ständigen Aktualisierung und können dadurch bei der Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von der bislang getroffenen Einschätzung abweichen. Daher bestehen zurzeit vorbehaltlich der o.a. Ausführung keine Bedenken gegen die Durchführung der eingereichten Maßnahme.</p> <p>Es ist aber dennoch zu beachten, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten im Zuge von Maßnahmen Gegenstände festgestellt werden, die für eine Annahme eines Kampfmittels sprechen, so sind Sie gemäß § 2 Abs. 2 KampfM- GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeiinspektion Halle (Saale); 06110 Halle, Merseburger Str. 06 (Telefonnummer: 0345/224-1342 bzw. 0345/224-1292) oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (0391/5075-538) anzuzeigen.</p> <p>Bezüglich des Entwurfes zum Bebauungsplanes Nr.143 in der vorliegenden Fassung bestehen aus Sicht des Polizeireviers Halle (Saale) keine Bedenken.</p> <p>Inhaltlich sind derzeit keine weiteren Ergänzungen zu machen.</p>			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-14.	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Halle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle</p> <p>Stellungnahme vom 13.08.2020</p>			
I-14.1	<p>mit Schreiben vom 24.07.2020 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) erneut um Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan. Im Zuge des Verfahrens gab die RPG Halle bereits mit Schreiben vom 23.05.2019 zum Vorentwurf eine Stellungnahme ab, welche wie folgt aktualisiert wird:</p> <p>Die Regionalversammlung (RV) der RPG Halle hat in ihrer Sitzung am 25.06.2019 mit Beschluss IV/16-2019 den Sachlichen Teilplan beschlossen. Der Sachliche Teilplan wurde am 12.12.2019 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt und am 28.03.2020, nach der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder sowie in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung für den Burgenlandkreis, rechtswirksam.</p> <p>Weiterhin hat die RV mit Beschluss V/51-2019 in der Sitzung am 10.12.2019 die im Zuge der öffentlichen Beteiligung zum 2. Entwurf der Planänderung des REP Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken abschließend abgewogen. Im Ergebnis der Abwägung werden aufgrund wesentlicher Änderungen folgende raumordnerischen Erfordernisse durch die Geschäftsstelle fachlich erneut bearbeitet und eine Teiloffenlage und öffentliche Beteiligung vorbereitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5.3.6. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung) - 5.8.2. VRG Wind Profen (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung) 	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Karte 4 Untertägige Rohstoffgewinnung Karte 5 überregionale und regionale Entwicklungsachsen			
I-14.2	Darüber hinaus wird an den Aussagen der o.g. Stellungnahme festgehalten. Seitens der Regionalplanung werden keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgebracht.	Ist bereits berücksichtigt. In der zitierten Stellungnahme vom 24.07.2029 wird ausgeführt: Regionalplanerische Belange des REP Halle einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und ergänzungsverfahren sind von der 2. Änderung des BP 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk der Stadt Halle nicht betroffen. Erheblich negative Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele sind nicht zu erwarten.	✓	
I-15.	FB Sicherheit untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 18.09.2020			
I-15.1	zu oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung, Entwurf I Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB - nehmen ich wie folgt Stellung: Nach Prüfung der digitalen Unterlagen, gibt es vom FB Sicherheit (37.3. Abteilung Stadtordnung, 37.3.6, Team Verkehrsorganisation - Untere Verkehrsbehörde -) der Stadt Halle, keine weiteren Hinweise aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-15.2	Allgemeiner Hinweis: Obwohl in der 2. Änderung das vorherige Verkehrskonzept nicht berührt und die internen Verkehrsflächen im rechtskräftigen Bebauungsplan ausschließlich als private Flä-	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis zur unbefestigten Fahrbahnoberfläche auf dem Geh-Radweg in der		H

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>chen festgesetzt werden, sollte dennoch Einfluss auf das vorhandene private Straßennetz zwischen der Ernst- Grube-Straße und der Straße Kreuzvorwerk genommen werden. Zurzeit wird immer wieder die Ausfahrt zur Ernst-Grube-Straße kritisiert. So zum einem als interner Schleichweg, was auf Grund der veränderten Verkehrsorganisation im Kreuzvorwerk nicht mehr von der Bedeutung sein sollte und zum anderen die Ausspülungen der unbefestigten Fahrbahnoberfläche auf den Geh/Radweg in der E.-Grube-Straße. Insbesondere von Mitgliedern des ADFC wird hier eine Verbesserung durch die Stadt Halle verlangt und ist ständiges Thema im Runden Tisch Radverkehr</p>	<p>Ernst Grube-Straße ist dem Straßenbaulastträger durch seine Teilnahme am Runden Tisch Radverkehr bekannt.</p>		
I-16.	<p>FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 27.07.2020</p>			
I-16.1	<p>zum o. g. Bebauungsplan gibt es aus der Sicht der Abteilung Brand- Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Forderungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-17.	<p>FB Planen untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 29.11.2018</p>			
I-17.1	<p>mit Ihrer Mail vom 24.07.2020 haben Sie über die o.g. Planung (Stand: Fassung vom 10.01.2020) informiert und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zur Planung bestehen seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände.</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG sind Sie verpflichtet, der obersten Landes-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	entwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt).			
I-18.	FB Bauen Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 21.09.2020			
I-18.1	unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 24.07.2020 nimmt der FB Bauen zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 143 Kröllwitz; Kreuzvorwerk, 2. Änderung, Entwurf /Beteiligung nach 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung: Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen gibt es Seitens des FB Bauen keine Auflagen, Hinweise und Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-19.	FB Umwelt Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 10.09.2020			
I-19.1	Zu o. g. Vorhaben nimmt der Fachbereich Umwelt wie folgt Stellung: Untere Naturschutzbehörde Es bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-19.2	Untere Wasserbehörde Es bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-19.3	Untere Immissionsschutzbehörde Die Forderungen der Immissionsschutzbehörde wurden vollständig umgesetzt. Es bestehen keine weiteren	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Einwände oder Hinweise zum Entwurf.			
I-19.4	Untere Bodenschutzbehörde Es bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-19.5	Untere Abfallbehörde Es bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-19.6	Abteilung Grünflächenpflege Belange der Abteilung Grünflächenpflege sind durch den o.g. Entwurf nicht betroffen. Hinweise, Anregungen und Bedenken gibt es nicht. Wir stimmen dem Entwurf, wie in den Unterlagen dargestellt, ohne Einwände zu.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-20.	FB Gesundheit Niemeyerstr. 1 06110 Halle (Saale) Stellungnahme vom 10.09.2020			
I-20.1	der Fachbereich Gesundheit stimmt den Planungen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 143 zu. Aktuelle Planungen oder sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan bestehen seitens des Fachbereichs Gesundheit derzeit nicht.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-21.	FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Marktplatz 1 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 26.08.2020			
I-21.1	mit Schreiben vom 24.07.2020 baten Sie im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung. Nach Prüfung des vorgelegten Entwurfs teile ich Ihnen mit, dass der Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung keine ergänzenden	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Hinweise zu den Planungen hat und der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zustimmt. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.			
I-22.	FB Immobilien Am Stadion 5 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 17.08.2020			
I-22.1	nach Prüfung der Unterlagen zur beabsichtigten zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 143 „Kröllwitz, Kreuzvorwerk“ gibt es seitens der Abteilung Liegenschaften keine Hinweise oder Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-23.	FB Soziales Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten. In der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 27.05.2019 wurde mitgeteilt, dass die Belange des Fachbereiches nicht betroffen sind.		
I-24.	FB Bildung Es liegt keine Stellungnahme vor	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten. In der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 23.04.2019 wurde mitgeteilt, dass die Belange des Fachbereiches		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		nicht betroffen sind.		
I-25.	DLZ Klimaschutz Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 14.09.2020			
I-25.1	das DLZ Klimaschutz stimmt dem o.g. Bebauungsplan Nr. 143 Kröllwitz, Kreuzvorwerk, 2. Änderung, Entwurf 1 Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu.	Keine Abwägung erforderlich.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.2 Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Somit entfällt die Abwägungsentscheidung.